

# Wir informieren

## Juni 2017 – Sondernewsletter „Beiträge“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Zuge des Registrierungsprozesses taucht immer wieder die Frage auf, wie hoch die Kammerbeiträge sein werden und ab wann diese erhoben werden. Natürlich haben wir Verständnis dafür, dass die künftigen Kammermitglieder wissen möchten, wie hoch die Kammerbeiträge ausfallen werden – vor allem vor dem Hintergrund der vielen unterschiedlichen und in jedem Fall nicht hilfreichen Mutmaßungen, Spekulationen und Aussagen, die auch in den Medien kursieren. Aber als Errichtungsausschusses sind wir nicht legitimiert, die Beiträge festzulegen. Das Mandat dafür hat ausschließlich eine gewählte Kammerversammlung, der wir nicht vorgreifen wollen. Was wir zu Thema sagen können, ist:

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der zukünftigen Kammerversammlung festgelegt. Dann beginnt die Beitragspflicht.
2. Alle Berufsangehörigen, die sich jetzt registrieren, können sich zur Wahl stellen und im Fall ihrer Wahl somit selbst über die Höhe der Kammerbeiträge mitbestimmen oder mit der Wahl Einfluss auf die Zusammensetzung der Vertretung nehmen.
3. Das Gesetz regelt, dass die Beiträge einkommensabhängig gestaffelt sein müssen.
4. Wir gehen davon aus, dass die Kammerbeiträge in Schleswig-Holstein nicht höher liegen werden als die der ersten Pflegekammer in Rheinland-Pfalz. Dort liegen die Monatsbeiträge für die meisten vollzeitbeschäftigten Mitglieder zwischen 8,50 und 9,80 Euro.
5. Die Kammerbeiträge sind im Übrigen steuerlich abzugsfähig.

Eine Frage, die auch immer wieder gestellt wird, ist:

Was macht die Kammer mit den Kammerbeiträgen?

Einfach gesagt, werden diese dafür verwendet, die im Pflegeberufekammergesetz Schleswig-Holstein beschriebenen gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehören zum Beispiel die Wahrnehmung der beruflichen Belange der Kammermitglieder in vielfältiger Form, wie z.B. die langfristige Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Förderung der beruflichen Fortbildung und die Regelung der Weiterbildung sowie die Einrichtung einer Ethikkommission und die Führung des Berufsregisters. Die Kammer wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

Die Kammerversammlung und der Kammervorstand sind ehrenamtlich tätig.

Ihr Vorstand  
des Errichtungsausschusses

Geschäftsstelle  
Fabrikstraße 21  
24534 Neumünster